



Abteilung 16
Deutsches Schulamt
Amt für Oberschulen

Ripartizione 16
Intendenza Scolastica Tedesca
Lufficio scuole superiori

Prot. Nr. 16.4 *AP/et/14.04/1740*

Bozen / Bolzano, *05. Februar 2003*

Sachbearbeiter *Dr. Arthur Pernstich*
Funzionario
Tel. 0471/ *41 55 70/71/77*

An die Direktoren
der Oberschulen
i m L a n d e

An die Direktoren
der gesetzlich anerkannten Oberschulen
i m L a n d e

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS Nr. 6/2003

Betreff: Einkommensgrenzen für die Befreiung von den Schulgebühren

Sehr geehrte Frau Direktor!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Ich weise darauf hin, dass die mit Beschluss der Landesregierung vom 5. Februar 2001, Nr. 304 festgelegten Schulgebühren für die Oberschulen auch für das nächste Schuljahr aufrecht bleiben. Die in Lire angegebenen Beträge müssen in Euro umgerechnet werden. Auf Grund des programmierten Inflations-Indexes gelten für das kommende Schuljahr 2003/04 folgende Einkommensgrenzen für die Befreiung von den Schulgebühren.

Familien mit folgender Personenanzahl	Einkommensgrenze Jahr 2002
1	Euro 4.400,00
2	Euro 7.301,00
3	Euro 9.386,00
4	Euro 11.210,00
5	Euro 13.033,00
6	Euro 14.772,00
7 und mehr	Euro 16.508,00

Der zuständige Schulrat kann bei Härtefällen oder bei besonderer Leistung die Befreiung von den Schulgebühren beschließen.

Alle anderen Bestimmungen über die Schulgebühren, die im Rundschreiben Nr. 9 vom 1.3.2001 enthalten sind, gelten auch für das kommende Schuljahr.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter